



Beschlossene

Anträge durch die Delegierten des
außerordentlichen Verbandstages
am 28. Oktober 2023

Antrag Nr.: 2**Betr:** Satzung § 44**Antragsteller** Vorstand**Antrag:** Der außerordentliche Verbandstag möge beschließen, § 44 der TFFV-Satzung wie folgt zu ändern:

§ 44 Öffentlichkeitsausschuss Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung**A. Zusammensetzung:**

- Vorsitzender
- Verantwortlicher für Kinder- und Jugendschutz
- Verantwortlicher für Ehrenamt
- Verantwortlicher für Inklusion
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen, Berichten und Informationen über die offiziellen Kommunikationskanäle des Verbandes
- Weitergabe von Informationen an die Medien
- Verwaltung und Führen des TFFV-Archivs sowie Führen der Verbandschronik
- Erstellung eines Leitbildes
- Entwicklung von präventiven Maßnahmen gegen Gewalt im Fußball
- Unterstützung der Vereine bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Entwicklung von präventiven Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen für die Vereine
- Schaffung von (inkluisiven) Fußballangeboten für Menschen mit Handicap
- Unterstützung der Vereine für barrierefreie Fußballspielen
- Stärkung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeit bei der öffentlichkeitswirksamen Außendarstellung des Verbandes

Begründung: Die gesellschaftlichen Themen waren bisher nur in einer Arbeitsgruppe verankert. Mit der Bildung eines Ausschusses soll die Wichtigkeit der Themen einen höheren Stellenwert erlangen.

Der Ausschuss setzt sich dafür ein, den Verband für ihre gesamtgesellschaftliche Rolle zu sensibilisieren und sich aktiver zu engagieren. Ziel des Ausschusses ist es, gesellschaftliche und soziale Barrieren abzubauen und das Bewusstsein dafür zu stärken. Im Fokus stehen die Themen Inklusion, Integration, Gewaltprävention und der Kinder- und Jugendschutz. Ebenso spielt die Stärkung des Ehrenamtes und die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes eine wesentliche Rolle. Dabei wollen wir Menschen und Vereine zusammenbringen.

Nachhaltiges Handeln des Thüringer Fußball-Verbandes sowie die damit verbundene Übernahme aller gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung in Regelmäßigkeit ist mit diesem Ausschuss sicherzustellen und zu dokumentieren.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des außerordentlichen Verbandstages am 02.11.2024 in Kraft.

Antrag Nr.: 3**Betr:** Satzung § 56**Antragsteller** Vorstand**Antrag:** Der außerordentliche Verbandstag möge beschließen, § 56 der TFV-Satzung wie folgt zu ändern:

§ 56 Qualifizierungsausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Jugendbildungsbeauftragter
- **Kreislehrwart**
- bis zu **zwei drei** Mitglieder

Begründung: Die Funktion des Kreislehrwartes steht seit vielen Jahren in Verbindung mit dem Vorsitzenden für die Trainerqualifizierung im KFA. In der Satzung (§ 41) und Ausbildungsordnung des TFV (§ 2) findet der Kreislehrwart Erwähnung. In der Zusammensetzung des Qualifizierungsausschusses (§ 56 der Satzung) ist die Funktion des Kreislehrwartes allerdings nicht definiert.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und des erweiterten Aufgabenfeldes soll - vergleichbar mit dem Schiedsrichterausschuss - neben der Erhöhung des Mitgliederanzahl eine Trennung zwischen den Aufgabenfeldern des Vorsitzenden (Ansprechpartner der Vereine; Lehrgangsorganisation) und des Kreislehrwarts (Lehrgangsdurchführung) möglich sein.

Die Funktion des Jugendbildungsbeauftragten wird nicht benötigt.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des außerordentlichen Verbandstages am 28.10.2023 in Kraft.

Antrag Nr.: 4

Betr: Satzung § 63

Antragsteller Vorstand

Antrag: Der außerordentliche Verbandstag möge beschließen, § 63 der TFV-Satzung wie folgt zu ändern:

§ 63 Befangenheit und Interessenkollision

[Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.]

- (3) ~~Das Führen von Wahlämtern in Personalunion, ist nicht zulässig.~~
Mitglieder des Vorstandes entsprechend den Regelungen des § 19 Abschnitt A Punkt 2. der Satzung dürfen kein weiteres Wahlamt ausüben, welches ebenfalls einen Sitz im Vorstand beinhaltet.
Der Vorstand ist für die Einhaltung dieses Grundsatzes verantwortlich.

Begründung: Durch die bisherige Regelung wurde unterbunden, dass Personen mit Wahlämtern in den Kreisen auch Wahlämter im Verband ausüben konnten. Dies ist jedoch so nicht gewollt.

Nach der neuen Regelung ist es nun möglich, Wahlämter sowohl im Kreis, als auch im Verband auszuüben. Es wird jedoch nun eingeschränkt, dass es sich dabei nicht um Wahlämter handeln darf, welche gleichzeitig einen Sitz im Vorstand des TFV mit sich bringen. Es soll dadurch verhindert werden, dass eine Person mehrere Stimmen im Vorstand des TFV auf sich vereint. Jede ehrenamtlich tätige Person kann nach dieser Regelung nur mehrere Wahlfunktion ausüben, wenn dadurch nicht mehr als ein Sitz (eine Stimme) im Vorstand des TFV verbunden ist.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des außerordentlichen Verbandstages am 28.10.2023 in Kraft.



Kreisfußballausschuss
Jena-Saale-Orla

Vorsitzender

Carl Krumbholz
Platz der Einheit 8
07629 St. Gangloff

0151 17290759
carl.krumbholz@gmail.com

KFA Jena-Saale-Orla | Ernst-Thälmann-Straße 38a | 07768 Kahla
postalisch: Postfach 12 01 | 07771 Dornburg-Camburg

an den außerordentlichen Verbandstag
am 28.10.2023

Antrag Nr. 5

Änderung der §§ 50 und 52 der Satzung sowie §§ 4 und 13 der Finanzordnung

Zusammenfassung: Streichung der KFA-Kassenprüfer

Der außerordentliche Verbandstag des TFV möge beschließen:

I. Änderungen der Satzung

1. § 50 d) - Streichung des Wortes „Kassenprüfer“
2. § 52 Satz 2 - Streichung der Worte „sowie die Kassenprüfer der Kreise“

II. Änderung der Finanzordnung

1. § 4 Abs. 4 - Streichung der Worte „zusammen mit dem Bericht des Kassenprüfers über die ordnungsgemäße Mittelverwendung im jeweiligen Fußballkreis“
2. § 13 Abs. 1 - Streichung der Worte „und den Kreisfußballtagen für die Fußballkreise“

Begründung:

Vorangestellt ist festzuhalten, dass die Kassenprüfer im TFV und in den Fußballkreisen eine hervorragende und überaus gewissenhafte Arbeit leisten.

Durch die Umsetzung der TFV-Strukturreform im Jahr 2012 und der Anschließung der Fußballkreise an den TFV ist die Aufgabe der Kassenprüfer in den Fußballkreisen überflüssig geworden. Die KFA'e sind im rechtlichen Sinne unselbstständige Untergliederungen des TFV – im Hinblick auf die Gesamtvereinsstruktur; insofern liegt die rechtliche Haftung gemäß § 26 BGB mithin beim TFV-Präsidium (analog § 33 TFV-Satzung), was in der Folge den Vorschlag der Kassenprüfer zur Entlastung der KFA obsolet erscheinen lässt. Zudem laufen alle Zahlungsvorgänge über die TFV-Geschäftsstelle, dorthin werden alle Belege durch die Kassenwarte übermittelt und gespeichert, die Bankkonten der KFA sind „Unterkonten“ des TFV;



Vorsitzender:
Carl Krumbholz

Kreditinstitut:
IBAN: DE77 8305 3030 0018 0253 15
BIC: HELADEF1JEN
Bank: Sparkasse Jena/SHK

Steuer-Nr. 151/142/50659
Ust-ID-Nr. DE 150123695



im steuerrechtlichen Sinne werden nicht die KFA'e sondern der TFV als Gesamtverein geprüft.

In Summe dieser nicht abschließenden Beispiele erscheinen die oben genannten und beantragten satzungs- und ordnungsrechtlichen Streichungen im Hinblick auf die KFA-Kassenprüfer als verwaltungsvereinfachend und stehen im Zeichen der Harmonisierung der TFV-Satzungen / Ordnungen.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des außerordentlichen Verbandstages am 28.10.2023 in Kraft.

gez.

Carl Krumbholz
KFA-Vorsitzender